



Abteilung 16

«Postalische_Adresse»

→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Jennifer Marko
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-294043/2024-3

Graz, am 22.11.2024

Ggst.: ÖBB Infrastruktur AG, Streckenelektrifizierung, ÖBB-Strecke
Zeltweg - Pöls, km 0,411 - km 13,598 - Edikt

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung gemäß §§ 31 ff EISbG 1957 und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Vorhaben der ÖBB Infrastruktur AG „Streckenelektrifizierung“, Einreichabschnitt: ÖBB Strecke Zeltweg – Pöls, km 0,411 bis km 13,598.

Gegenstand des Antrages:

Die ÖBB Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 27.08.2024 für das oben angeführte Vorhaben um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung gemäß §§ 31 ff und §§ 34 ff Eisenbahngesetz 1957 (EISbG) angesucht.

Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauentwurf und Gutachten gemäß § 31a EISbG) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Das gegenständliche Vorhaben auf der ÖBB-Strecke Zeltweg - Pöls beinhaltet:

- Errichtung einer Oberleitungsanlage mittels Einzelmasten auf der freien Strecke; Errichtung einer Oberleitung mittels Querseilfeldern im Bahnhof Pöls; Errichtung eines Schaltgerüsts für den Bahnhof Pöls; Abtrag der alten Stellwerksanlagen; Errichtung eines Technikgebäudes ESTW bei km 13,075 ldB; Erneuerung der Weichen mit neuen elektrischen Weichenantrieben und Weichenheizungen; Errichtung einer Stützmauer zur Verlängerung der Gleisnutzlängen; Versetzung der Einfahrsignale im Bahnhof Pöls aufgrund der neuen Lufttrennung; Neuerrichtung der Entwässerungsanlagen für die Gleisverlängerung (Versickerungsbecken); Errichtung eines Schaltpostengebäudes bei km 0,596 inkl. Schaltgerüstkollektor bei km 0,596 ldB; Errichtung eines Schaltgerüsts

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

im Bahnhof Zeltweg; Errichtung einer LWL-Freileitung auf den künftigen Fahrleitungsmasten; Errichtung von 3 GSM-R Masten inkl. Technikumhausung; Neue Kilometrierung der Rahmenplanstrecke 093 im Abschnitt Fohnsdorf – Pöls; Verlegung eines Weges am Holzlagerplatz von ca. Bahn-km 13,325 – 13,440 rdB

von Bahn-km 0,411 bis Bahn-km 13,598 betreffend alle Strecken- und Bahnhofsgleise.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von **27.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025** bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

Behörde: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 1. Stock, Zimmer 131, Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0316/877 3431.

Standortgemeinde: Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum bei dem Gemeindeamt **Fohnsdorf**. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Einwendungen: Gegen dieses Vorhaben können **ab 27.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025 bei der Behörde** schriftlich Einwendungen eingebracht werden.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat gemäß § 44b Abs 1 AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen die bis 10.01.2025 bei der Behörde eingebracht werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde (schriftlich) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu diesem Vorhaben wird eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum und Zeit: Dienstag, 21.01.2025 mit Beginn um 09:00 Uhr

Ort: Arbeiterheim Fohnsdorf, Heimgasse 4, 8753 Fohnsdorf

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgen die konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich der Parteien- und Beteiligtenvorbringen sowie die Erstattung der Gutachten durch die Sachverständigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an der Sache nicht beteiligte Personen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen dürfen.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Hinweise:

Diese Kundmachung durch Edikt hat zur Folge, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§44f AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der „Kleinen Zeitung“, der „Kronen Zeitung“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und auf der Homepage des Landes Steiermark (www.verkehr.steiermark.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991, idgF

§ 12 Abs 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60, idgF

§ 31 - § 31h Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60, idgF

§ 34 - § 35 Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60, idgF

Gemäß § 12 Abs 1 Eisenbahngesetz 1957 ist, soweit sich aus diesem Bundesgesetz keine Zuständigkeit der Bundesministerin/des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Schienen-Control Kommission oder der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH oder einer Bezirksverwaltungsbehörde ergibt, der Landeshauptmann als Behörde zuständig für alle Angelegenheiten der Nebenbahnen, Straßenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen einschließlich des Verkehrs auf all diesen Eisenbahnen.

Gemäß § 31 Eisenbahngesetz 1957 ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungs-technischen Einrichtungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

§ 31e Eisenbahngesetz 1957:

Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr. 51, sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Jennifer Marko
(elektronisch gefertigt)